

**BEILAGE**

# ARBEITSANWEISUNG - ARBEITSFREIGABE FÜR ARBEITEN MIT TEMPORÄRER EXPLOSIONSGEFAHR

Stand 7.0\_2022.08.10

**Geltungsbereich - Gültigkeit**

Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der „Verordnung explosionsfähiger Atmosphären – VEXAT“, gilt diese vorliegende Arbeitsanweisung im vollen Umfang für die Unternehmensstandorte der Casinos Austria AG und der Österreichischen Lotterien Ges.m.b.H. bzw. der C&L Gruppe.

Diese Arbeitsanweisung und -freigabe gilt nur für die unter Punkt „Freigabe“ beschriebene Arbeit, den Arbeitsbereich und dem Zeitraum. Weitere Arbeiten bedürfen einer eigenen Arbeitsanweisung und -freigabe.

**Allgemeines**

Diese Arbeitsanweisung ist für alle Arbeiten von allen ausführenden Firmen sowie deren Subunternehmen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der C&L Gruppe einzuhalten.

Die angeführten Anwendungen sind beispielhaft zu sehen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Grundsätzlich gilt:

Ohne Arbeitsfreigabe des fachkundigen, Bereichsverantwortlichen oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dürfen die in dieser Arbeitsanweisung angeführten oder vergleichbaren Arbeiten nicht begonnen werden. Im Zweifel oder bei Unsicherheit, ob eine Gefahr besteht, bestehen oder entstehen könnte, darf die Arbeit nicht begonnen oder fortgesetzt werden. In solchen Fällen ist der fachkundige Bereichsverantwortliche oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzu zu ziehen.

Bereichsverantwortliche können z.B. sein, Auftraggeber (Begleit-/Einweisungspersonals), Vorgesetzte, Partieführer, Vorarbeiter, etc.

**Gefahrenbereiche/Anwendungen**

- Ladevorgänge in Batterieräumen
- Ladevorgänge bei Batterieladestationen
- Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten im Bereich der Sicherheitsschränke, speziell im Bereich von Doppelböden
- Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten z.B. bei Instandhaltungsarbeiten, bei Sanierungs- und Reinigungsarbeiten, in Bereichen der Ablüftungen der Vollklimaanlage, der Werkstätten, bei Büroumbauten, etc.
- Einsatz von Spraydosen z.B. bei Instandhaltungsarbeiten, bei Sanierungs- und Reinigungsarbeiten, in Bereichen der Ablüftungen der Vollklimaanlage, der Werkstätten, bei Büroumbauten, etc.
- und dergleichen.

## Explosionsschutz/Maßnahmen

### **Persönliche Schutzausrüstung:**

- Bei allen Arbeiten an den Batterien in den USV-Räumen am RW44 und MC4 muss elektrotechnisch ableitende Kleidung benützt werden. Diese muss vor Arbeitsbeginn bzw. Eintritt in den USV-Raum angelegt werden.
- Bei der Anwendung von Spraydosen bzw. beim Öffnen des Batterieschranks dicht schließende Schutzbrille tragen!
- Bei möglichem Kontakt mit Batteriesäure säurebeständige Schutzhandschuhe tragen!

### **Elektrische und nicht-elektrische Betriebsmittel:**

Grundsätzlich dürfen in explosionsfähige Bereiche keine Zündquellen eingebracht werden.

Wenn dennoch Werkzeuge in diese Zonen eingebracht werden müssen, dürfen diese keine Funken ziehen. Elektrische und nicht-elektrische Betriebsmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen (Kennzeichnung laut Typenschild):

Gruppe.....II

Kategorie .....2

Explosionsgruppe .....IIA

Temperaturklasse.....T3

### **Batterieräume und Batterieladestationen:**

- Bei allen Arbeiten an den Batterien in den USV-Räumen am RW44 und MC4 muss elektrotechnisch ableitende Kleidung benützt werden. Diese muss vor Arbeitsbeginn bzw. Eintritt in den USV-Raum angelegt werden.
- Das bestehende Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht ist verpflichtend einzuhalten!  
INFO: Beim Ladevorgang und bis eine Stunde danach entsteht in den Batterien Wasserstoff. Dieser bildet mit dem Luftsauerstoff explosives Knallgas!
- Vermeiden von weiteren Zündquellen im Batterieladebereich. In diesem Gefahrenbereich ist Mindestabstand von 0,6m von den Gasaustrittsstellen der Batterien für Zündquellen aller Art, z.B. heiße Oberflächen (heißgelaufene Bohrer, Stichsägeblätter, etc.); Funkenbildungen laufender Elektrogeräte z.B. Bohrmaschinen, Trennschleifer, etc.
- Batterieladestationen „stromlos (vom Netz abgesteckt)“ an die Batterien an- bzw. abklemmen.
- Beim Laden sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind die Herstellerrichtlinien einzuhalten.

### **Kälteanlagen RW44 und MC4**

Die Kälteanlagen sind hocheffiziente kältetechnische Systeme und werden mit einem Kältemittel betrieben, das Gefahren von explosionsfähigen Atmosphären zur Folge haben kann. Aus diesem Grund sind die Sicherheitsvorschriften strengstens einzuhalten.

## **Kälteanlagen Instandhaltung, Reinigung, Wartung, Störungsbehebungen**

- Zugang ausschließlich unterwiesenem Personal
- Regelmäßige Kontrolle auf Staubfreiheit der Umgebung und Reinigung (dabei wird ein Abblasen von abgelagertem Staub zu vermeiden).
- Bei Reinigungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Hilfswerkzeuge aus Funken reißenden Werkstoffen nicht zulässig.
- Das Ausleuchten der Räume ist nur mit explosionsgeschützten Leuchten zulässig, die den einschlägigen Bestimmungen der VDE-Richtlinien entsprechen. Leuchten mit Glühlampen, Handlampen sowie Leuchtstofflampen sind ausnahmslos mit einer lichtdurchlässigen Schutzabdeckung versehen.
- Sichtbare Mängel an E-Installationen und Geräten müssen unverzüglich gemeldet werden.
- Sicherstellung der Spannungsfreiheit und Sicherung gegen Wiedereinschalten
- Arbeiten mit dafür geeignetem Werkzeug (funkenfrei)
- Offene Flammen sind nicht zulässig, außer bei Schweiß-, Lötoderähnlichen Arbeiten; in diesem Fall jedoch nur, wenn die Kältemittelkonzentration überwacht wird und eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist. Offene Flammen dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- Alle Kältemittel und brennbaren oder toxischen Stoffe müssen nach den Anforderungen nationaler Vorschriften gelagert werden.
- Kältemittelbehälter sollten an einem speziell dafür vorgesehenen, kühlen Ort ohne Brandgefahr, direkte Sonneneinstrahlung und direkte Hitzequellen gelagert werden.
- Im Freien gelagerte Behälter sollten witterungsbeständig und gegen Sonneneinstrahlung geschützt sein. Mechanische Schäden am Behälter und dessen Ventil sollten durch sorgfältige Handhabung vermieden werden.

### **Sicherheitsschränke:**

- Im Aufstellungsraum der Sicherheitsschränke und bei der Manipulation von brennbaren und/oder explosionsfähigen Stoffen, muss das bestehende Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht unbedingt eingehalten werden.
- Vermeiden von weiteren möglichen Zündquellen im Gefahrenbereich.  
Beispiele für weitere mögliche Zündquellen:
  - Heiße Oberflächen (heißgelaufene Bohrer, Stichsägeblätter, etc.)
  - Funkenbildungen laufender Elektrogeräte z.B. Bohrmaschinen, Trennschleifer, etc.
- Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten unbedingt in Auffangwanne durchführen, insbesondere in Manipulationsbereichen von Doppelböden!  
Bei Ausschütten oder Umfallen offener Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten Ölbindemittel oder angefeuchtete Tücher (Verhinderung von statischer Aufladung) verwenden. Lüftungszeit abwarten (gegebenenfalls Fenster öffnen) und Gefahrenbereich sichern!

### **Hauservice-/Betriebsführungsarbeiten:**

Ist es erforderlich und nicht vermeidbar für die durchzuführenden Arbeiten leicht brenn- und entzündbare und/oder explosionsfähige Stoffe einzusetzen d.h. es gibt keinen Ersatzarbeitsstoff, welcher weniger gefährlich ist, müssen mindestens folgende Punkte vor Beginn der Arbeit erfüllt werden:

- Nach betrieblicher und wirtschaftlicher Möglichkeit sollen Arbeiten mit leicht brenn- und entzündbaren und/oder explosionsfähigen Stoffen in den Bürobereichen in den Betriebsrandzeiten durchgeführt werden (vorbeugen bzw. vermeiden gegenseitiger Gefährdungen).
- Es müssen alle Beteiligten und vom Einsatz des Stoffes bzw. der Arbeit direkt und/oder indirekt betroffenen Mitarbeiter informiert werden. Im Speziellen wenn innerhalb der Normalarbeitszeiten vorgenannte Arbeiten durchgeführt werden, müssen die betroffenen Mitarbeiter über die Gefahren informiert und davor geschützt werden. Beispiele: Büroumbauarbeiten im laufenden Betrieb, Wartungsarbeiten in den Gangbereichen im laufenden Betrieb, etc.
- Der Verwender/Verarbeiter des Arbeitsstoffes muss über alle bei der Verarbeitung möglichen verbundenen Gefahren sowie den erforderlichen Schutz- und Rettungsmaßnahmen informiert und vertraut sein (siehe Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungs- und Sicherheitshinweise des Arbeitsstoffherstellers, etc.).
- Im Arbeitsbereich und bei der Manipulation von brennbaren und/oder explosionsfähigen Stoffen besteht Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht!
- Gefahrenbereiche sichern:
  - Spraydose:  
zylindrisch bis zur Strahlauftrefffläche sowie um die Anwendungsfläche:  
Radius = 0,5m.
  - brennbare Flüssigkeiten z.B. Reinigungslösungen:  
Dämpfe sind schwerer als Luft. => Sammeln sich in Bodennähe.
- Vermeiden weiterer mögliche Zündquellen:
  - Heiße Oberflächen (heißgelaufene Bohrer, Stichsägeblätter, etc.)
  - Funkenbildungen laufender Elektrogeräte z.B. Bohrmaschinen, Trennschleifer, etc.

### **Freigabeschein** **für „brandgefährliche und staub-/dampfentwickelnde Tätigkeiten“**

Siehe Hauptdokument „VORSCHRIFTEN FÜR AUSFÜHRENDE FIRMEN  
UND DEREN SUBUNTERNEHMER“.

### **Arbeitssicherheit – Schutzausrüstung**

Siehe Hauptdokument „VORSCHRIFTEN FÜR AUSFÜHRENDE FIRMEN  
UND DEREN SUBUNTERNEHMER“.

### **Zuständigkeit**

Für die vergebenen Arbeiten im Sinne dieser Arbeitsanweisung ist

Frau/Herr ..... Tel.Nr.+DW: .....

zuständig.

**Unterweisung im Sinne des ASchG**

Die Unterweisung des Auftragnehmers/der ausführenden Firma, deren Subunternehmen, aller Mitarbeiter der C&L Gruppe (nicht zutreffendes bitte streichen), über diese Vorschriften sowie die Gepflogenheiten und die gefährlichen Gegebenheiten in den zugeteilten Arbeitsbereichen im Haus erfolgte durch

Frau/Herr..... Tel.Nr.+DW .....

Durch die Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer/die ausführende Firma, deren Subunternehmen, der Mitarbeiter der C&L Gruppe (nicht zutreffendes bitte streichen) für sich und seine Mitarbeiter den Inhalt der gegenständlichen Vorschriften zur Kenntnis genommen, verstanden zu haben und diese einzuhalten.

Datum: ..... Fa./Abt.: .....

Name  
(in Blockschrift): ..... Unterschrift: .....

**Arbeitsfreigabe**

Freigegebene Arbeit, Auftrag, etc. ....

Arbeitsbereich (Objekt, Räume, etc.) .....

Zeitraum (Datum, Uhrzeit, von-bis): .....

Für die Arbeitsfreigabe im Sinne dieser Arbeitsanweisung und für die Überprüfung der erforderlichen Sicherheits-, Schutz- und Rettungsmaßnahmen ist folgende Person zuständig:

HINWEIS: Diese Person muss die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrung besitzen und mit den möglichen Gefahren, Sicherheits-, Schutz- und Rettungsmaßnahmen vertraut sein!

Freigabe durch fachkundigen Auftraggeber, Vorgesetzt:in, Partieführer:in, Vorarbeiter:in, etc. bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit, ..... (nicht zutreffende Personen bitte streichen oder ergänzen):

Frau/Herr ..... Fa./Abt.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....